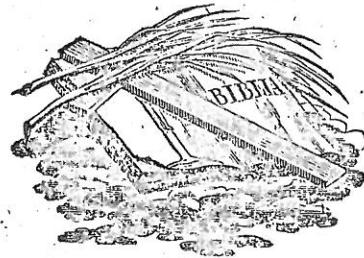


Vereinigungs-Urkunde
der
beiden evangelischen Gemeinen

zu

U n n a.



E f f e n ,
gedruckt bei G. D. Bädeker, 1822.

Vorwort.

In jedem der drei Jahrhunderte nach der Kirchenverbesserung ist von erleuchteten, wahrhaft evangelischen Christen gewünscht worden, daß die unglücklicherweise entstandene Trennung zwischen den Gliedern der beiden protestantischen Bekenntnisse, die in ihrem Grundwesen nie verschieden, sondern auf den Grund der Apostel (I. Cor. 3, 10. 11.) erbauet waren, deren Eckstein Jesus Christus ist, (Matth. 21, 42.), aufhören und in Vergessenheit gerathen möchte. Was indessen früher nur der Wunsch Einzelner gewesen, wurde im letzten Jahrhunderte, nachdem die Scheidewand allmählich morsch geworden und zerfallen war, von der Mehrzahl als ein zeitgemäßes Bedürfniß laut ausgesprochen und stillschweigend anerkannt. Besonders gab sich dieses Hinstreben der protestantischen Kirche zur innigsten Vereinigung in dem herrlichen Geiste zu erkennen, in welchem das letzte Reformations-Jubel-Fest in allen Ländern unsers deutschen Vaterlandes begangen wurde. Der Geschichte bleibt es vorbehalten, der spätesten Nachwelt zu verkündigen, mit welcher innigen Liebe man von beiden Seiten sich entgegen kam, einer Liebe, die aus dem lebendigen Gefühle eines gemeinschaftlichen Glaubens hervorging. Die Wirkungen davon waren bald sichtbar, denn nicht lange währtet es, als wir die protestantischen Gemeinen im Herzogthum Nassau, späterhin in Hessen-Baiern, im Herzogthum Hanau, in andern Ländern Deutschlands und des preußischen Staats, und zuletzt im Großherzogthum Baden ihre Vereinigungs-Feste feiern sahen.

Daß auch der Großhaft Markt dieser schöne Sinn nicht fremd war, davon zeugen die gemeinschaftliche Feier der Reformations-Jubel-Synode und die Beschlüsse, welche auf derselben gefaßt wurden: Auch wir feierten bald darauf hier in Unna das Reformations-Fest in diesem evangelischen Geiste. In demselben Tempel, um demselben Altar waren wir an jenem unvergesslichen Tage in frommer Andacht versammelt. Es war wohl vorherzusehen, daß dieser erste Schritt den zweiten zur Folge haben würde, und ein so aufrichtiges Entgegenkommen nur mit einer völligen Vereinigung endigen könnte. Wenn dieses anderwärts bis dahin nur in wenigen Gemeinen unsers Provinzial-Synodal-Bezirks der Fall gewesen ist, so liegt die Ursache davon größtentheils in äußern Verhältnissen, die uns dagegen sehr günstig waren. Die Baufälligkeit der kleinen Kirche, deren Erhaltung der Stadt oblag, veranlaßte die landesherrliche Behörde, am 19ten März 1819 unerwartet die Kirchenvorstände beider Gemeinen und mehrere Glieder aus den verschiedenen Klassen derselben zu einer Zusammenkunft zu veranlassen, und die Einführung eines Simultaneums in der geräumigen großen Kirche in Vorschlag zu bringen. Aus wichtigen Gründen wurde von beiden Theilen dieser Antrag abgelehnt, dagegen einmütig der Wunsch zu erkennen gegeben, beide Gemeinen zu Einer zu vereinigen. Man schritt sogleich, um die Vorarbeiten gehörig ins Werk zu richten, zur Wahl eines Ausschusses, bestehend aus einer gleichen Anzahl von Gliedern beider Kirchenvorstände und Gemeinen. In seltener Uebereinstimmung verständigte sich dieser Ausschuss in sieben Zusammenkünften über die wesentlichen Punkte der Vereinigung, und nun wurde der Entwurf derselben beiden Kirchenvorständen zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt: Als er von diesen mit Ausnahme geringer Abänderungen die volleste Billigung erhielt, wurden beide Gemeinen an einem Sonntage nach beendigtem Gottesdienste von dem Inhalte des Vereinigungs-Vertrages öffentlich in Kenntniß gesetzt, und jeder aufgefordert, innerhalb vierzehn Tagen seine Bemerkungen, Wünsche und Vorschläge den drei Predigern, bei denen an jedem Tage die Urkunde zur Einsicht offen liege, anzugeben, um darnach die Urkunde nach vorhergegangener Prüfung abzuändern. Als diese Frist verstrichen war, wurden die selbstständigen Gemeindeglieder einzeln aufgefordert, an einem bestimmten Tage vor beiden Kirchenvorständen und dem Vereinigungs-Ausschuß die Erklärung für

oder wider die Vereinigung abzugeben. Nachdem nun sehr viele ihre Unterschrift gegeben, und niemand sich förmlich abgeneigt erklärt hatte, wurde höhern Orts die Bestätigung nachgesucht. Das hohe Ministerium aber, um die Wünsche beider Gemeinen aufs genaueste zu erforschen und die freie Erklärung jedes Einzelnen durchaus nicht zu beschränken, verordnete, daß alle diejenigen, welche bis dahin ihre Unterschrift nicht gegeben hatten, einzeln, nach Vorschrift der Gerichtsordnung, mit dem ausdrücklichen Bemerkten vorgeladen werden sollten, daß ihr Nichterscheinen als Einwilligung angesehen werden würde. Nachdem auch jetzt von keiner Seite ein Widerspruch erfolgt war, und über die Wünsche der Gemeinen kein Zweifel mehr obwaltete, hat das hohe Ministerium, wie aus dem beigefügten Ministerial-Rescript hervorgeht, die Landesherrliche Genehmigung mit einer geringen durchaus zweckmäßigen Einschränkung zu ertheilen geruhet. Einige Bestimmungen der Vereinigungsurkunde in mehrern Paragraphen derselben sind, seitdem der Gottesdienst nur in Einer Kirche gehalten wird, bereits vollzogen, andere werden von dem Tage des Vereinigungsfestes an in Ausführung gebracht werden, und die übrigen bis zur Einführung eines gemeinschaftlichen Gesangbuches und einer übereinstimmenden Kirchenordnung ausgesetzt bleiben. Der Herr wolle das zu Stande gebrachte Werk jetzt und künftig segnen zu seines Namens Ehre und zur Verherrlichung des Reiches seines Sohnes.

Uuna, den 23sten August 1822.

Die Kirchen = Vorstände und Vereinigungs =
Deputation.

Vereinigungs-Urkunde.

Einleitung.

§. 1.

Die beiden protestantischen Gemeinen der Stadt und des Kirchspiels Unna, die bisherige lutherische und reformirte, verbinden sich durch gegenwärtige Urkunde zu einer Einzigen Gemeine also und dergestalt, daß sie von dem Tage der erfolgten höheren Bestätigung dieser Vereinigungsformel, als eine in allen Theilen vereinigte evangelisch-christliche Gemeine zu betrachten ist, und künftig nur unter diesem Namen bekannt und erkannt seyn will.

Erster Abschnitt.

Von den Kirchen, dem Kirchenvermögen und dem Kirchenvorstande.

§. 2.

Da sich der fernern Beibehaltung der bisherigen reformirten Kirche wegen ihrer großen Baufälligkeit, ihrer unzweckmäßigen, internen Einrichtung, wie auch ihrer Lage an einer Chausseestraße bedeutende Hindernisse in den Weg stellen, die bisherige lutherische Kirche dagegen in jeder Hinsicht zu einem gemeinsamen Gotteshause weit geeigneter ist, und leicht in den Stand gesetzt werden kann, die vereinigte Gemeine aufzunehmen; so wird hiedurch festgestellt, daß künftig nur die große Kirche zu den öffentlichen Gottesverehrungen bestimmt seyn und beibehalten werden soll.

§. 3.

Da es indessen weder möglich noch anrathig ist, schon von dem Tage der vollen und bestätigten Vereinigung an, die kleine Kirche eingehen zu lassen, so soll in beiden Kirchen der bisherige gewohnte Gottesdienst auf unbestimmte Zeit und zwar bis dahin statt haben, daß man

- a. zu einem gemeinschaftlichen evangelischen Gesangbuche gelangt ist, das
- b. für die jetzige reformirte Gemeine hinlängliche und wohlbelegene Sige
in der großen Kirche aufgemittelt und angebracht sind; und
- c. die innere Einrichtung der großen Kirche eine solche Umformung er-
litten hat, nach welcher es, der Gesundheit unbeschadet, allgemein
verständlich in ihr zu reden möglich ist.

Anmerkung. In Beziehung auf b. wird bemerkt, daß diese Sige den Gliedern der reformirten Gemeine unentgeldlich zu überweisen sind.

§. 4.

Das Kirchenvermögen beider Gemeinen wird zusammen gezogen und in Eins verschmolzen, mit wechselseitiger Theilnehmung an allen ihren früheren Rechten und Geschwörden.

§. 5.

Die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes der vereinigten Gemeine soll mit Hinsicht auf die Größe derselben außer den drei Predigern Sechzehn seyn, von denen aus der Stadt und von der Saline zwölf und von dem Lande vier gewählt werden.

§. 6.

Jedes Mitglied bleibt zwei Jahre im Kirchenvorstande, doch also, daß sich jedes Jahr derselbe durch eigene Wahl um die Hälfte erneuert.

§. 7.

So lange der Unterschied der beiden protestantischen Confessionen in der Provinz Westphalen noch nicht ganz erstorben ist, soll bei der Wahl der Glieder des Kirchenvorstandes solche Rücksicht statt finden, daß drei Viertheile derselben aus der ehemals lutherischen, und ein Viertheil aus der ehemals refor- mirten Gemeine in der Regel genommen werden.

§. 8.

Von den sechzehn Gliedern des Kirchenvorstandes sind zwei zugleich Mendanten, die vier Jahre hindurch im Presbyterio und in Funktion verbleiben, von denen der eine das Kirchenvermögen verwaltet, der andere sämtliche Pfarrreinkünfte erhebt.

§. 9.

Da es für die Prediger mancherlei Unannehmlichkeiten mit sich führt, wenn sie sich mit der Erhebung der Stolgebühren selbst befassen sollen, so ist der zweite Mendant, der die Pfarrreinnahme erhebt, zugleich gehalten, auch diese nach einer näher zu treffenden möglichst bequemeren Einrichtung für die Prediger einzunehmen.

§. 10.

Weil die Einnahmung der Almosen während des Gottesdienstes ver- mittels des Klingelbeutels zu stören ist, so ist beschlossen, daß dieselbe auf Schalen beim Ausgänge aus der Kirche von den Diakonen geschehen soll. Und

weil bei dem Gottesdienste am Vor- und Nachmittage jedesmal 4 nothwendig sind, so werben aus der Stadt und von dem Lande durch den Kirchenvorstand dazu 8 erwählt, welche 2 Jahre fungiren und sodann die nächste Anwartschaft auf den Eintritt ins Presbyterium haben.

Z w e i t e r A b s c h n i t t.

Von der öffentlichen Gottesverehrung und der Feier des heiligen Abendmahls.

S. 11.

Der öffentliche Gottesdienst in beiden Kirchen wird von den drei Predigern der vereinigten Gemeine nach einem regelmässigen und gleichförmigen unterselben noch näher zu bestimmenden Wechsel wahrgenommen, jedoch mit dem Bemerkun, daß dem Prediger der bisher reformirten Gemeine, bis zur Umgestaltung der großen Kirche, die Predigt am Vormittage in der kleinen be lassen bleibt, wogegen er, um auch nicht den Schein einer noch bestehenden Trennung fortduern zu lassen, verspricht, so oft wie möglich abwechselnd in der großen Kirche zu predigen.

S. 12.

Um bis zur Zeit der Erscheinung einer gemeinschaftlichen Kirchenordnung die erforderliche möglichst beste Uebereinstimmung in Ansehung des öffentlichen Kultus hervorzu bringen, so soll, was das Gebet betrifft:

- das in den lutherischen Gemeinen vor dem Altare, in den reformirten dagegen nach dem Eingange der Predigt auf der Kanzel gewöhnliche Morgengebet künftig in beiden Kirchen nach dem ersten Gesange vor dem Altare gehalten;
- nach dem Eingange auf der Kanzel das Gebet des Herrn allein gesprochen;
- die Predigt selbst mit einem kurzen allgemeinen Gebete beschlossen; und
- die Gemeine mit Anwünschung des Segens vor dem Altare entlassen werden.

S. 13.

In Ansehung des Gesanges wird bestimmt, daß bis zur Einführung eines gemeinsamen Gesangbuches in der großen Kirche aus dem bisherigen lutherischen und in der kleinen aus dem in dieser Gemeine gebräuchlichen Elevischen Märkischen Gesangbüche gesungen werden soll. Beym Morgengottesdienste wird viermal, beym Nachmittagsgottesdienste dagegen dreimal gesungen, jedoch mit der Bemerkung, daß weder durch ein ermüdbendes Zuwiel der wohlthuende Eindruck des Gesanges vermindert, noch durch eine zu große Abkürzung dieses vorzügliche Mittel der Erbauung vernachlässigt werde.

§. 14.

Bei der Predigt wird es jedem Prediger überlassen, ob er die in der lutherischen Gemeine eingeführten Pericopen, oder irgend einen frei gewählten Text seiner Betrachtung zum Grunde legen will. Indes soll, um eine fruchtbare Bibelkenntniß in der Gemeine zu erhalten und zu vermehren, immer ein biblischer Abschnitt nach dem Altar-Gebete verlesen werden. Während der Fasten wird nach einer von den drei Predigern näher zu bestimmenden Ordnung über die Leidensgeschichte des Herrn gepredigt werden.

§. 15.

Um nun auch nicht minder eine völlige Uebereinstimmung in Ansehung der Feier des heiligen Abendmahls, zu welcher eine zweckmäßige Einleitung seit dem Reformationsfeste getroffen ist, zu erwirken; so wird in Betreff der Gestalt dieser heiligen Handlung festgesetzt: daß der evangelische Ritus des Brodbrechens mit den Einschungsworten beibehalten und noch näher nach den zu erwartenden Bestimmungen der neuen Kirchenordnung eingeführt werden soll. Ferner ist zweckmäßig beschieden, daß am ersten Sonntag jeden Monats, also zwölfsmal im Jahre, und zwar achtmal in der großen, und viermal in der kleinen Kirche, so lange diese vorhanden, diese Feier statt finden soll, jedoch wird sie außerdem am Charfreitage in jeder Kirche noch besonders begangen. Die Vorbereitung zum heiligen Abendmahl wird mit einem übereinstimmenden Schluss-Formulare Sonnabends Morgens in der betreffenden Kirche gehalten.

§. 16.

Da es allgemein anerkannt ist, daß die Erhebung des Weichtgeldes ein nicht anständiges Mittel zur Besoldung der Geistlichen sey, so wird dasselbe hierdurch für völlig abgeschafft erklärt, und den Predigern der früheren lutherischen Gemeine für den Ausfall die Abschnitt III. §. 23 — 25 beimerkte gebührende Entschädigung angewiesen.

Dritter Abschnitt.

Von den Predigern und der Wahl derselben.

§. 17.

Da die vereinigte Stadt- und Landgemeine über 4500 Seelen in sich fasst, so wird, mit ernster Rücksicht auf diese anscheinliche Größe, auf die Menge der Amtshandlungen, auf die große Zahl der Katechumenen und Konfirmanden, so wie auf eine umfassende Seelsorge hierdurch für immer festgestellt: daß sich die gegenwärtige Zahl von drei Predigern für die vereinigte Gemeine auch in Zukunft auf keinen Fall vermindern darf.

§. 18.

In Absicht auf das Verhältniß der drei Prediger zu einander wird eine dem evangelischen Lehramte entsprechende völlige Gleichheit des Ranges hierdurch

festgesetzt, die durch eine gleiche Vertheilung der Amtsgeschäfte, durch den jährlichen Wechsel in Führung der Kirchenbücher, und durch den alljährlich wechselnden Vorsitz im Kirchenvorstande sich ausweisen soll und es findet kein Unterschied unter ihnen statt, als welchen das Dienstalter in der Gemeine mit sich bringt.

§. 19.

Beim Abgänge eines Predigers rückt ohne weitere Wahl der Jüngste in die Stelle des Ältern, und dieser in die Stelle des Ältesten, und hiermit in die Gehaltseinnahme und in alle Vortheile, die mit diesem Wechsel verbunden sind.

§. 20.

In Bezug auf die Gehälter der Prediger der vereinigten Gemeine wird hierdurch bemerkt, daß, da eine wünschenswerthe Gleichstellung derselben in dieser Hinsicht ohne Beeinträchtigung des andern Theiles nicht möglich ist, jeder in dem Besitz seiner gegenwärtigen Einnahme verbleiben soll.

§. 21.

Um eine gleichmäßige Vertheilung der Amtsverrichtungen unter den Predigern dieser Gemeine zu bewirken, und jeden nachtheiligen Einfluß des Partheigeistes zu beseitigen, ist ein regelmäßiger wöchentlicher Wechsel unter denselben mit dem Bemerkten beliebt, daß, den Fall der Nothtaufe abgesehen, jedes Kind von dem Prediger getauft wird, in dessen Woche es geboren ist, und wird darauf Bedacht genommen werden, daß diese Taufe in der Amtswoche des betreffenden Predigers in der Regel geschehe. Die Copulationen werden von allen drei Predigern dergestalt verrichtet, daß sie in einer bestimmten Reihenfolge darin wechseln, ohne daß es einen Unterschied macht, bei welchem Prediger die erste Proklamation angemeldet worden.

§. 22.

Auf den Grund dieser Bestimmungen kann es keinen Anstand finden, eine gleichmäßige Vertheilung der Accidenzien oder Stolgebühren unter den Predigern der Gemeine als Regel für jetzt und künftig hierdurch festzusezen.

§. 23.

Um die beiden Prediger der bisherigen lutherischen Gemeine für den Verlust des Beichtgeldes und, bei der überwiegenden Größe dieser Gemeine, durch die Theilung der Stolgebühren verminderter Gehaltseinnahme möglichst zu entschädigen, so wird ihnen zu dieser Entschädigung der Rest des dritten Predigergehalts, auf welches sie ohnhin begründete Ansprüche haben, zugelegt.

§. 24.

Die geschlechtliche Wittwenpension, die einer der bisherigen lutherischen Prediger allein zu entrichten hatte, soll vorab aus dem vorbenannten dritten Predigergehalt genommen werden. Für die Zukunft wird in Ansehung dieser Wittwenpension noch näher bestimmt, daß dieselbe jedesmal aus dem dritten Predigergehalte genommen werden, aber die Summa von dreißig Reichsthaler

Berliner Courant nicht übersteigen soll, in welche, wenn mehrere Wittwen vorhanden sind, dieselben sich alsdann zu theilen haben.

§. 25.

Da der größte Ertrag des Beichtgeldes, in dem Opferbestand, das bei der Confirmation der Kinder dargebracht wurde, welches nach einem sechsjährigen Durchschnitt für jeden der beiden lutherischen Prediger auf das mindeste jährlich dreißig Reichsthaler Berliner Courant betrug, durch den angewiesenen Nest des dritten Predigergehalts aber kaum die durch die Theilung der Accidenzien entstandene Schmälerung und der Ausfall der sonstigen Beichtopfer gedeckt wird, so erhalten die betreffenden Prediger mit Einschluß des früher reformirten Predigers hierdurch die Zusicherung, daß, wenn die freiwillige Geldgabe der Eltern bei der Confirmation nicht jährlich neunzig Reichsthaler Berliner Courant im Ganzen, also für jeden der drei Prediger dreißig Reichsthaler beträgt, der unerwartete Ausfall vom Kirchenvorstände auf eine derselben beliebige anständige Weise blos den gegenwärtigen drei Predigern ersehen werden soll.

§. 26.

Da der bisherige reformirte Prediger eine geringere Gehaltseinnahme genießt, und ihm, wie seinem Vorgänger, eine Verbesserung derselben bei seiner Berufung in der künftigen Erledigung des reformirten Rectorats zugeschert wurde, so wird mit Bezug hierauf und mit Rücksicht auf die durch die Vereinigung sich für denselben beträchtlich vermehrenden Amtsgeschäfte hierdurch festgesetzt, daß dem zeitlichen Prediger aus der bisher reformirten Gemeine und dessen Nachfolger aus dem künftig vacante werdenden Rectoratgehalte hundert und zwanzig Reichsthaler Berliner Courant zugelegt werden sollen.

§. 27.

Da die Beichtenghüllen in beiden Gemeinen sehr ungleich sind, so wird die Vermittelung dieser Säze der hohen Landesregierung überlassen, und beide Theile, Prediger und Gemeine, sollen sich die höhern Orts zu treffende Ausgleichung gefallen lassen.

§. 28.

Sowohl die in der bis jetzt lutherischen Gemeine hergebrachte Observanz, nach welcher die Wiederbesetzung einer erledigten Predigerstelle von einer bestehenden Repräsentation aus den zeitlichen Mitgliedern des Magistrats, des Landgerichts und aller Litteraten der betreffenden Gemeine bestehend, vollzogen wurde, als auch das hergebrachte Recht in der reformirten Gemeine, nach welchem die Predigerwahl von allen Häusvätern und Eingesessenen abhängig war, wird dahin abgeändert, daß künftig für die vacante Stelle von einer verhältnismäßigen Deputation der vereinigten Gemeine ein Prediger gewählt werden soll.

§. 29.

Diese Deputation soll bestehen aus den vorhandenen Predigern, den sechzehn Mitgliedern des Kirchenvorstandes, aus fünfzig Deputirten der Stadt und der Saline, und acht Deputirten von den vier zum Kirchspiel gehörigen Dörfern.

§. 30.

Diese fünfzig Deputirten der Stadt sollen von den fünf Quartieren der Stadt in folgender Weise gewählt werden:

- a. aus dem Wassersträßerquartier neun,
- b. aus dem Hertingsträßerquartier neun,
- c. aus dem Massensträßerquartier neun,
- d. aus dem Viehsträßerquartier neun,
- e. aus dem Morgensträßerquartier, die Saline mit eingeschlossen, vierzehn.

§. 31.

Die Deputirten von den vier Dörfern werden ebenfalls, und zwar von jedem Dorfe zwei, durch die Eingesessenen gewählt.

§. 32.

Die Art der Erwählung der Deputirten soll folgende seyn:

Zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes aus der Stadt sammeln in jedem Quartier die Stimmen bei allen Stimmfähigen. Auf den Dörfern geschieht dieses durch die Mitglieder des Kirchenvorstandes aus der Landgemeinde; und zwar entscheidet die Stimmennmehrheit.

§. 33.

Stimmfähig soll nur der seyn, welcher nach Anleitung der Kirchenordnung fähig und würdig ist, Mitglied des Presbyteriums zu werden, und sollen die Listen der Stimmfähigen vor der Wahl der Deputirten von dem Kirchenvorstande aufgenommen werden.

§. 34.

Die Wahl der Deputation geschieht vor Feststellung der gesetzlichen Dreizahl der Wahlsubjecte.

§. 35.

Das Recht, die Dreizahl der Wahlsubjecte zu bestimmen, beruht allein beim Kirchenvorstande.

§. 36.

Aus der Dreizahl wählt der Kirchenvorstand und die Deputation, die alsdann Ein Collegium bilden, unter der Leitung der kirchlichen Moderatoren den Prediger.

§. 37.

So lange der Unterschied der beiden protestantischen Confessionen in der Provinz nicht ganz erloschen ist, soll, um jeden Anlaß einer Unzufriedenheit vorzubeugen, der Prediger aus der früheren Confession des Abgegangenen gewählt werden, es sei denn, daß die überwiegende Mehrzahl in der betreffenden Gemeinde von selbst auf dieses Recht verzicht leiste.

Vierter Abschnitt.

Von dem Religionsunterrichte der Catechumenen und Confirmanden.

§. 38.

Da es bei der grossen Verschiedenheit des Alters, der Fähigkeiten und Kenntnisse der Catechumenen nicht möglich ist, ihnen bei einem Gesamtunterricht so nützlich zu seyn, als es die hohe Wichtigkeit des Unterrichts in der christlichen Religion erfordert, diesem Mangel aber durch einen Unterricht in mehreren Clasen möglichst abgeholfen wird, so soll derselbe wegen seiner vorzüglichen Zweckmässigkeit hierdurch angenommen und ausgeführt werden.

§. 39.

Es werden drei Clasen gebildet. Die dritte oder unterste Classe soll aus den Kindern vom vollendeten neunten bis zum vollendeten zwölften Jahre; die zweite aus den Kindern vom vollendeten zwölften bis zum vollendeten vierzehnten; und die erste Classe aus den Kindern vom vollendeten vierzehnten bis fünfzehnten Jahre in der Regel bestehen. Diese erste Classe soll die der eigentlichen Confirmanden seyn, welche das Jahr darauf ihr Glaubensbekenntniß ablegen.

§. 40.

Die Aufnahme der Catechumenen und deren Versetzung aus einer Classe in die andere geschieht, mit Bezug auf das §. 39. festgesetzte Alter und mit Rücksicht auf das Maß der erlangten Erkenntniß, und zwar in der Regel um Ostern, nach der Confirmation, in Gegenwart des Kirchenvorstandes.

§. 41.

In den beiden untersten Clasen werden das ganze Jahr hindurch wöchentlich und zwar in der Stunde von 11 — 12, zwei Unterrichtsstunden gegeben. In der ersten, oder in der Classe der zur Confirmation des folgenden Jahrs Vorbereitenden, werden, wie in den beiden untersten, von Ostern bis Michaelis zwei Stunden, von Michaelis bis zum Januar drei Stunden wöchentlich unterrichtet. Vom Januar an werden vier Stunden wöchentlich gegeben. In den letzten Wochen wird täglich, mit Ausschluß des Sonnabends, unterrichtet. In dieser ersten Classe wird die Stunde von 10 — 11 Uhr Morgens angenommen.

§. 42.

Alle Kinder in der Stadt und auf dem Lande sind gehalten, beim erreichten Catechumenenalter an diesem Classenunterrichte ohne Ausnahme und regelmässig teilzunehmen.

§. 43.

Jeder der drei Prediger unterrichtet in Einer der drei Clasen; jedoch mit Feststellung eines jährlichen regelmässigen Wechsels, also, daß, wer in die-

seim Jahre den Unterricht der ersten Classe besorgt, im nächsten die dritte, und im dritten Jahre die zweite unterrichtet, und da nun alle Kinder vom vollen-
deten neunten Jahre an, an dem Unterrichte Theil nehmen, so werden in der
Regel alle Kinder von jedem Prediger zwei Jahre unterwiesen.

§. 44.

In volliger Uebereinstimmung mit dem Vorhergehenden soll nun, was
die alljährliche Confirmation angeht, solche von den Predigern gemeinschaftlich
vollzogen werden, mit der näheren Bestimmung, daß:

- a. die Confirmanden Sonntag Nachmittags vor der Einsegnung in Ge-
genwart des Kirchenvorstandes und der Gemeine in der Kirche von
allen drei Predigern geprüft werden;
- b. am Sonnstage darauf, Morgens, die Einsegnung geschieht, bei wel-
cher einer der Prediger die Handlung mit einer Rede eröffnet, die
Einsegnung selbst aber derjenige Geistliche, der die Confirmanden
im letzten Jahre unterrichtet hat, verrichtet, und der dritte die
Feyer mit einer Rede beschließt.

§. 45.

Die in der reformirten Gemeine hergebrachte Sitte, daß die Confirmir-
ten den Gliedern des Kirchenvorstandes durch Darreichung der Rechte Treue in
Ansehung des vorgebrachten Gelübdes versprechen, soll als dem Ansehen des
Presbyterii ganz entsprechend und zur eindringlichen Erhöhung der Feyer bei-
behalten werden.

§. 46.

Es sollen die in den bisherigen beiden Gemeinen stattfindenden sonntäg-
lichen Nachmittags-Katechisationen, deren vielseitiger Nutzen verbürgt ist, auch
in der vereinigten Gemeine, die Wintermonate ausgenommen; dergestalt beibe-
halten werden, daß alle an dem Religionsunterrichte teilnehmenden Kinder
demselben gemeinschaftlich in der kleinen Kirche, und wenn künftig die Vereini-
gung zu Einer Kirche in Vollzug gesetzt worden, in der großen Kirche auch
dem Nachmittagsgottesdienste beiwohnen müssen. Dieser Unterricht wird von
den drei Predigern abwechselnd ertheilt.

Fünfter Abschnitt.

Bon den Kirchendienern.

§. 47.

In Ansehung der Vorsänger und Organisten bleibt es vor der Hand
wie es jetzt ist, bis zu einer künftig zu berathenden abändernden Bestimmung.

§. 48.

Auch sollen bis zu einer abändernden Bestimmung zwei Küster beibehalten
werden. Jeder derselben behält seine bisherige fixe Besoldung, sie theilen sich aber

sowohl in dem, was in den beiden Umgängen zu Weihnachten in der Stadt und auf der Saline, und zu Ostern auf dem Lande eingesammelt wird, wechselseitig und jährlich nach bestimmten Districten, als auch in den Accidenzen wochenweise. Damit jedoch der Eine durch die Vereinigung nicht verliere, und der Andere für die vermehrte Arbeit eine angemessene Vergütung erhalten: so soll ihnen noch Ein Geldumgang in der ganzen Gemeine und zwar um Johanni gestattet seyn. Auch wird bestimmt, daß bei dem Tode des einen Küsters der andere in dessen Stelle, und, wie sich von selbst versteht, in dessen Gehalt seine

Vorstehende Vereinigungs-Urkunde wird, nachdem sie von dem verehrten Kirchenvorstande und den beiden Gemeinen angenommen, genehmigt und unterzeichnet worden, erst dann zur Aufführung gebracht, wenn die Sanction derselben von der Provinzialsynode und der geistlichen Staatsbehörde wirklich erfolgt ist.

U n n a , den Aten August 1819.

N a m e n s v e r z e i c h n iß

der Glieder der vereinigten evangelischen Gemeine zu Unna,

welche die

Vereinigungs-Urkunde unterschrieben oder stillschweigend genehmigt haben,

nach alphabetischer Ordnung.

Kirchenvorstand und Deputation der Gemeine.

Erippeler, Superintendent und Prediger. Hoffmann, Prediger. von Welsen, Prediger. Bielefeld, Land- und Stadtgerichts-Assessor. Bovet, Kriegsrath und Hauptmann. Brand, Wegegeldbeinnehmer. Goecker, Salinen-Bauinspector. Hember, Gemeinderath. Jellinghaus, Kirchmeister. Kals, Kirchenrentant und Gerichts-Sekretair. F. Neuroth, Seiler. Overweg, Gastwirth. von Nappard, Hauptmann und Salzkassenrentant. W. Rasche, Wirth. Schlutius, Postdirektor. D. Schmidt, Glaser. Th. Schulz, Landwirth. Sieckmann, Postmeister. Stell, Silberarbeiter. Viethaus, Justizcommissarius und Notarius. Bahn, Land- und Stadtrichter.

Stadt Unna.

Nocholl, Bürgermeister. Antepot, Landwirth. Asbeck, Bäcker. Banse, Bäcker. D. Becker, Tagelöhner. B. Becker, Wollspinner. Beckmann, Glaser. Beckmann, Weber. Beckmann, Knecht. H. Beckmann, Tagelöhner. Ehefrau Biggeleben, Blechmann, Schneider. Chr. Bleibtreu, Lichtzieher. Blome, Wittwe. Blumentberg, Wundarzt. Blüggel, Gattler. B. Bock, Zimmermann. Bohle, Wittwe. Borsdorff, Wittwe. D. Bothe, Bäcker. Bothe, Schmidt. Brauchhoff, Schuster. A. Bremme, Goldarbeiter. D. Bremme, Schreiner. D. Bremme, Wirth. D. Bremme, Schlächter. Wittwe Bremme, Wirth. G. Brinkmann, Landwirth. G. Brinkmann, Schneider. H. Brinkmann, Drechsler. Brinkmann, Salzstöcker. Brinkmann, Salzstöcker. Ehefrau Brix. A. Brunnabend, Wittwe. B. Brunnabend, Bürger. F. Brunnabend, Krammer. Brüscher, Gerichtssekretair. Buchholz, Kaufmann. Bücker, Schneider. F. Budde, Knecht. Büdemann, Knopfmacher. Bücker, Wittwe. Büren, Wittwe A. Busch,

Wirth. D. Busch, Bäcker. F. Büscher, Schneider. D. Büscher, Salzstöcker.
 W. Büscher, Zimmermann. D. Christian, Landwirth. Christian, Kupferschmidt.
 Verwittwete Majorin von Coeffane, von der Erone, Kaufmann. Dettmar,
 Wundärzt. Düsselbrink, Schuster. A. Doerth, Schmidt. F. Doerth, Wirth.
 F. Doerth, Landwirth. G. Doerth, Wittwe. L. Doerth, Schlächter. W.
 Doerth, Landwirth. Drees, Landwirth. B. Dreischer, Stellmacher. D. Dreis-
 cher, Stellmacher. J. D. Dreischer, Zimmermann. R. Dreischer, Wassermeister.
 L. Dreischer, Stellmacher. J. Dröge, Schäfer. W. Dröge, Salzstöcker. U.
 Drupp, Salzstöcker. W. Drupp, Schuster. Drupp, Kopist. Durhammer,
 Gerichtsdienner. Ekey, Tagelöhner. Eseler, Drechsler. Eßer, Wittwe. H. Fa-
 ber, Weber. Wittwe Falker, Putzmacherin. Fahlenbrach, Handelsmann. Fal-
 lenberg, Wittwe. Feldmann, Bäcker. J. Fischer, Tagelöhner. Flügel, Kauf-
 mann. F. Friedrichs, Wirth. G. C. Friedrichs, Bürger. G. Friedrichs,
 Bäcker. J. Friedrichs, Schlosser. L. Friedrichs, Bäckergeselle. T. Friedrichs,
 Landwirth. Friedrichs, Kaufmann. D. Friedrichsen, Kaufmann. Frieg,
 Schlosser. Füllbeck, Fuhrmann. Funke, Eisenhändler. Gellermann, Drechsler.
 H. Gerharp, Tagelöhner. L. Gerhard, Schneider. W. Gevert, Landwirth.
 Göde, Postillion. F. Gosewinkel, Mauermann. D. Grahane, Sattler. Gre-
 fe, Landwirth. R. Groote, Bürger. Groote, Wittwe. Grube, Tagelöhner.
 Grundmann, Salzstöcker. Grünewald, Schneider. Gubenau, Blechschläger.
 H. Häseler, Tagelöhner. Hasenack, Kaufmann. Ehefrau Hebenstreit. D. Hei-
 ermann, Färber. L. Heiermann, Landwirth. Heitfeld, Flussschiff. Helmich,
 Salzstöcker. G. Hemmer, Landwirth. D. Hemmer, Schreiner. A. Henne, Apothe-
 ker. Wittwe Henne. D. Herbrecht, Schlächter. D. Herbrecht, Gastwirth. F.
 Herbrecht, Wirth. G. Herbrecht, Witt. J. D. Herbrecht, Kaufmann. L.
 Herbrecht, Strumpfweber. Wittwe Herdickerhoff, Kaufmann. Hermanni,
 Organist. D. Hesmer, Wirth. Hilburg, Kaminsteger. B. Hilsmann, Schuster.
 W. Hilsmann, Schlächter. Hörde, Wittwe. Wittwe Hörde, Kaufmann. E.
 Hofius, Apotheker. Holtmann, Schlächter. H. Horntung, Buchbinder. W. Höls-
 ter, Hefelmächer. H. Hövel, Schreiner. W. Hövel, Schreiner. Wittwe Hueck.
 Huhn, Buchbinder. Hühnenküller, Wegeaufseher. Hüttemann, Böttcher. Jan-
 lofs, Brandmeister. D. Jakobs, Postillion. Feissmann, Schulchret. G. Jel-
 linghaus, Gastwirth. W. Jellinghaus, Hutmacher und Landwirth. Ch. Imen-
 kamp, Salzstöcker. Ch. Imenkamp, Tottengräber. H. Imenkamp, Tagelöhner.
 J. Imenkamp, Pumper. G. A. Josephson, Kaufmann. G. Josephson, Kaufmann.
 L. Jürgens, Schreiner. B. Jürgens, Glaser. L. Jürgens, Schlächter. Jürgens,
 Weber. Kampauwe, Schreiner. B. Kannegießer, Landwirth. L. Kannegie-
 ßer, Landwirth. L. Kehrs, Kaufmann. F. Kehrs, Schlosser und Landwirth. L. Kehrs,
 Schlosser. W. Kehrs, Landwirth. Kellermann, Salzstöcker. Kellermann, Schneider.
 Keuthan, Glaser. Kielhorn, Bäcker. Klönninger, Wundarzt. J. Kismer,
 Schneider. K. Kismer, Schneider. Kleine, Mauermann. Klempp, Fuhrmann.
 Knieper, Wirth. Knieper, Schneider. G. Knieper, Fuhrmann. Wittwe Knip-
 penberg. Koburger, Schreiner. Kochslempner, Tagelöhner. Köller, Tage-
 löhner. Köster, Domainenrentmeister. Krähling, Schneider. Kreike, Landwirth.
 Ehefrau Kretsch. Verwittwete Predigerin Krupp. C. Küpper, Strumpfweber. F.

Kümper; Tagelöhner. J. Kümper, Weber. J. K. Kümper, Weber. K. Kümper, Weber. D. Kümper, Weber. Kurmann, Steinbäcker. Laasch, Goldarbeiter. Lategahn, Landwirth. Lategahn, Tagelöhner. Leibheuser, Bürger. Wittwe Leibheuser. Lichtenfeld, Zimmermann. Liebermeister, Kaufmann. K. Linde mann, Stellmacher. B. Lindemann, Stellmacher. B. Linhof, Weber. F. Linhof, Weber. J. Linhof, Weber. Lohmann, Buchbinder. Lohoff, Nasenr. Lottmann, Cantor. Lueg, Schreiner. G. Lütgen, Friseur. L. Lütgen, Spor tulrendant. Mann, Fischer. A. Manne, Schuster. Manne, Schuster. Verwittwe Mark, geb. Rademacher. Mathey, Meininghaus, Brodbäcker. C. Meister, Maurer. W. Meister, Drechsler. Menne, Maurer. Menz, Domainendiener. Martin, Wegevärter. H. Messmann, Salzstöcker. K. Messmann, Schneider. W. Messmann, Schneider. Meybusch, Polizeiagent. Mochel, Bäcker. Müller, Acker knecht. Jungfrau M. Müller. Mühlner, Kupferschmidt. Nase, Schneider. Wittwe Nettler. Neh, Schreiner. Neuhans, Bäcker. Neuwerth, Schneider. H. Nieling, Schlächter. J. Nieling, Schuster. D. Nottebohm, Färber. L. Nottebohm, Gastwirth. Wittwe Nufer. Nüsperling, Küster. Nüsperling, Schlächter. Österreich, Knecht. Österreich, Tagelöhner. Pante, Wegevärter. Papenberg, Schneider. Peschke, Hutmacher. Platt, Landwirth. Pleß, Schuster. Prager, Schneider. Püttmann, Schuster. Quadeck, Wirth. Rademacher, Bürgermeister. G. Rasche, Bäcker. K. Rasche, Schneider. J. Rau, Maurer. Rautert, Tagelöhner. Rebber, Lohgerber. Rehhorn, Polzer. Renzing, Fuhrmann. L. Renzing, Maurer. Wittwe Renzing. Ribbert, Tagelöhner. Risse, Schneider. Rumpf, Land- und Stadtgerichtsassessor. B. Rumpf, Landwirth. E. Rumpf, Kaufmann. Rüß, Gerichtsdienner. Rütter, Schlosser. Samson, Mäppi. W. Gassenhof, Küster. Wittwe Gassenhof. Gassenhof, Schneider. Schade, Drechsler. Schade, Kornhändler. Ehefrau Schäfer. Scharenberg, Tagelöhner. Schauwinholz, Weber. Schlockermann, Tagelöhner. Schmelzer, Schneider. Schmidt, Salzstöcker. Schmidt, Polizeiagent. Schmidt, Schuster. Schmetmann, Schlosser. E. Schmid, Nathmann. F. Schmid, Glaser. E. Schmid, Färber. F. Schneider, Schlächter. J. Schneider, Schlächter. P. Schneider, Maurer. Schreiber, Knopfmacher. Schröder, Schlosser. Schröder, Schuster. Schulte, Landwirth. H. Schulze, Schlosser. K. Schulz, Brodbäcker. Schulz, Doctor Medizina. J. Schulz, Pumpenaufseher. Wittwe Schulz. J. Schumacher, Dachdecker. E. Schumacher, Schuster. Schürmann, Glaser. Schürmann, Bäcker. Wittwe Schürmann. A. Schürmann, Landwirth. Schütte, Land- und Stadtgerichtsassessor. Wittwe Schütte. Schriedelsky, Tagelöhner. Selter, Kupferschmidt. L. Springorum, Wirth. J. Springorum, Wirth. Wittwe Springorum. Stechmann, Drechsler. Von den Steinen, Wirth. Steinhof, Schreiner. Steinhof, Fuhrmann. Steinhaus, Subkonrektor. Ste ney, Weber. Steney, Weber. Stolle, Copist. Strunk, Schneider. Wittwe Süming. Wittwe Sümmermann. Tholfs, Ganzlist. A. Lewes, Landwirth. Lewes, Wundarzt. Wittwe Thomä. Tielmann, Salzhändler. Ehefrau Tiffers ni. Tiggemann, Wundarzt. W. Ullme, Gastwirth. B. H. Ullme, Gastwirth. Baerst, Kaufmann. Voigt, Salzstöcker. Voß, Schlächter. Wittwe Wagner. Wagner, Landwirth. L. Wagner, Landwirth. Walter, Tagelöhner. Walter,

Tagelöhner. Warnick, Schneider. Weber, Salzstöcker. Frau Weymann. Weise; Schreiner. Wittwe Weiß. Wellinghof, Handelsmann. Wenzel, Goldarbeiter; L. v. Werne, Landwirth. V. Werne, Wirth. Westebbe, Schieferdecker. D. Westermann, Schuster. D. Westermann, Gemeinderath. F. Westermann, Schneider. Wettengel, Doktor. Weymann, Organist. Weymann, Kaufmann. Ehefrau Wiedeeyer. Wiege, Schreiner. Wittwe Wiethaus. Wigger, Schlosser. Wilhelm, Schneider. Worthof, Schuster. Wittwe Worthof. D. Worthmann, Tagelöhner. Wünemann, Salzstöcker.

Saline Königshorn.

Benelt, Maschinenwärter. Berg, Nachtobermeister. Berthold, Tagelöhner. Bokloh, Kohlenmesser. Brinkmeyer, Tanzlist. Degenhardt, Röhrmeister. Diedrichs, Grabenausseher. Donath, Salzwieger. D. Drücke, Maschinenwärter. Heckmann, Wirth. Korte, Grabirer. Wittwe Kötter. Kreige, Maschinenwärter. Kühnendahl, Salzstöcker. Lambart, Windmüller. Wittwe Lichtenfeld. Lichtenfeld, Zimmergeselle. Mescher, Siedinspeler. Müller, Schullehrer. Niesling, Windmüller. Oppenberg, Salzamtssbiener. Pilgrim, Contrôleur. Nollmann, Oberbergath. Nummel, Tagelöhner. Schaper, Windmüller. G. Schaper, Maschinenwärter. Schriever, Sekretär. Schulz, Wirth. Schindt, Schmidt. Speer, Maschinenmeister. Steinhof, Salzwieger. Wittwe Stöhr. Legtmeter, Grabirmeister. Weinrich, Zimmergeselle. Ziebler, Kunstmäster. G. Ziebler, Zimmergeselle. W. Ziebler, Kunstmäster.

Landgemeinde.

1. Afferde.

Wittwe Achterschulze. Bals, Schullehrer. Schulze Brochhausen, Colonus. C. Brücher, Tagelöhner. W. Brücher, Schuster. Brüggemann, Colonus. Braun, Colonus. Enselmann, Müller. Fiene, Colonus. Haarmann, Colonus. Hageborn, Schmidt. Hiddemann, Colonus. Kötter, Kötter. Kühlmann, Kötter. Lindemann, Colonus. Lueg, Kötter. Möllmann, Colonus. Overbeck, Colonus. Schulze zu Baerthausen, Colonus. Borschulte, Colonus. Wiethaus, Colonus.

2. Niedermassen.

Becker, Schneider. Bertelmann, Müller. Bubbe, Kötter. Buse, Kötter. Dellwig, Schuster. J. W. Dellwig, Salzstöcker. Denningmann, Colonus. Dott, Kötter. Düllmann, Kötter. Dunker, Tagelöhner. Elleringmann, Schäfer. Freckmann, Colonus. Gras, Schuster. Heckmann, Colonus. Hück,

Gutsbesitzer. Wittwe Hueck. Hugo, Salzstöcker. Kalle, Zimmerman. Koch, Schmidt. Korte, Colonus. Küpper, Schneider. Lemmes, Bleicher. Lenzmann, Colonus. Ligges, Salzstöcker. Ligges, Tagelöhner. Lunke, Kötter. Martin, Kötter. Messmann, Kötter. Wittwe Möller. Nies, Colonus. Pape, Salzstöcker. Poth, Salzstöcker. E. Poth, Salzstöcker. Quast, Colonus. Schulze Ningebrauck, Colonus. Wittwe Rosterg. Schelle, Kötter. Schlemann, Brinkfischer. Schirbeck, Tagelöhner. Schmidt, Kötter. Schnepper, Colonus. Schüssler, Colonus. Schürmann, Tagelöhner. Schwirkmann, Colonus. Schwirkmann, Salzstöcker. Steinhof, Salzstöcker. Strebe, Brinkfischer. Trippen, Salzstöcker. Vollmer, Kötter. Weuse, Kötter. Wiesmann, Schullehrer.

3. Obermaissen.

Bennemann, Colonus. Bettmann, Colonus. Böcker, Schmidt. H. Brune, Brinkfischer. F. Brune, Schneider. Bücking, Kötter. Dohrt, Kötter. Dohrt, Brinkfischer. W. Dohrt, Brinkfischer. Eichelberg, Kötter. Gerling, Brinkfischer. Gossmann, Schuster. Hanebeck, Colonus. Heermann, Colonus. Hillermann, Kötter. Höttemann, Colonus. W. Höttemann, Brinkfischer. Kellersamp, Wirth. Kellermann, Kötter. Kissing, Brinkfischer. Kissing, Kötter. Klöppermann, Zimmerman. Koltmann, Brinkfischer. Middendorf, Kötter. Nockermann, Maurer. Östermann, Brinkfischer. W. Östermann, Salzstöcker. Severing, Kötter. Späh, Kötter. Spielfeld, Colonus. Sträter, Brinkfischer. Ziggewirth, Kötter. Wisselmann, Colonus.

4. Kesselsbüren.

Brinkmann, Colonus.

5. Uelzen.

Bornemann, Kötter. Fräckmann, Schullehrer. Hahne, Salzstöcker. Holtmann, Colonus. Höltermann, Kötter. Knoppe, Salzstöcker. Kreike, Tagelöhner. Lenze, Colonus. Rückebier, Tagelöhner. Ruthenborn, Colonus. Schimmel, Colonus. Wittwe Schlüebier. D. Schulz zu Hönnig, Delonom. Schichtermann, Kötter. Steinmann, Colonus. Baerst, Colonus. Vogt, genannt Schulze zu Hönnig, Colonus. Voss, Wirth.

6. Alte und neue Haide.

Dreier, Weber. G. Drost, Tagelöhner. Drost, Tagelöhner. Faber,
Ackermann. Wittwe Hake. Heinemann, Verwalter. Hetterich, Ackermann.
Hilsmann, Tagelöhner. Kimpel, Ackermann. Kissenkemper, Colonus. Krä-
pe, Salzstöcker. Lehn, Ackermann. Widdendorf, Tagelöhner. Schwirkmann,
Salzstöcker. Bittinghoff, Salzstöcker.

Ministerial - Rescript.

Da nach dem Berichte der Königlichen Regierung vom 25sten v. M. die Vereinigung der beiden evangelischen Gemeinen zu Unna nunmehr definitiv bewirkt ist; so bestätigt das Ministerium die unterm 2ten August 1819 ausgefertigte, nebst übrigen Beilagen zurückgehende, Vereinigungs-Urkunde hiedurch unter der Bedingung, daß die Bestimmungen der §§. 7. und 37. nur so lange gültig seyn sollen, bis ein gemeinschaftliches Gesangbuch und eine gleichförmige Ordnung im Gottesdienste der evangelischen Gemeinen in der Grafschaft Mark eingeführt seyn werden, und übersendet zugleich der Königlichen Regierung die goldene Reformations-Denkünze mit dem Auftrage, solche der Gemeine zum Andenken ihrer Vereinigung auf eine angemessene Weise überliefern zu lassen, und derselben, insbesondere aber den Deputirten, das Wohlgefallen des Ministerii an den Gesinnungen, aus welchen dieses heilsame Werk herborgegangen ist, und an dem eben so zweckmäßigen, als eifrigen Wirken der Abgeordneten zu erkennen zu geben.

Berlin, den 28sten Februar 1822.

Ministerium der Geistlichen - Unterrichts - und Me-
dizinal - Angelegenheiten.

Altenstein.

An

die Königliche Regierung

zu

Arnsberg.

Nro. 2681.